

Telefon: 089/233 - 44568

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung  
Veranstaltungs- und  
Versammlungsbüro  
KVR I/23

## **Straßenmusik Sendlinger Straße und Musik im Ladenzentrum Hofstatt**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01925  
der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel  
am 11.04.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14452**

Anlage:  
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01925

**Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom  
17.10.2024**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 11.04.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt im Wesentlichen darauf ab, dass die Versammlungs- und Veranstaltungsfläche in Höhe der Sendlinger Str. 19 dergestalt in Richtung Westen oder Osten verschoben wird, sodass (weitgehend) ausgeschlossen werden kann, dass durch Versammlungen oder Sondernutzungen (Straßenmusikant\*innen) erzeugter Lärm über die Durchfahrt des Anwesens Sendlinger Str. Nr. 18 in den Hinterhof dringt. Des Weiteren soll im Gebäudekomplex der Hofstatt keine Musik mehr ab 07.00 Uhr morgens gespielt werden.

Im Folgenden wird vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen in der Sendlinger Straße 19 Versammlungen (a) durchgeführt werden können und Straßenmusik/bzw. Standkonzerte (b) genehmigungsfähig ist.

Weiterhin wird darüber informiert, welche städtischen Dienststellen als Ansprechpartner\*innen bei konkret vorgetragene Lärmbeschwerden ausgehend von einzelnen Gewerken im Gebäudekomplex der Hofstatt (c) fungieren können.

### **(a) Versammlungen**

Versammlungen genießen nach Art. 8 Grundgesetz (GG) einen hohen Grundrechtsschutz und sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung für unsere parlamentarische Demokratieform konstituierend.

Daraus resultierend verfügen die Veranstalter\*innen über ein umfassendes Selbstbestimmungsrecht bezüglich der Gestaltung ihrer Versammlung, hinsichtlich der Wahl des Themas, der Versammlungszeit, der Versammlungsdauer, der Örtlichkeit, des Ablaufs sowie der Größe und der Wahl der Kundgebungs(hilfs)mittel. Aufgrund des hohen Verfassungsrangs sind Versammlungen erlaubnisfrei, d.h. sie müssen nicht genehmigt werden. Behördliche Einschränkungen sind nur rechtmäßig, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Versammlung unmittelbar in Gefahr ist. Dabei sind keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen, sondern diese ist durch Tatsachen von einigem Gewicht zu untermauern.

Die öffentlichen Plätze in der Innenstadt, insbesondere in der Altstadtfußgängerzone sind besonders beliebt, um den regelmäßig beabsichtigten und grundgesetzlich garantierten Achtungserfolg zu erzielen. In der eng bebauten Innenstadt kollidiert dieser Beachtungsanspruch regelmäßig mit Interessen Dritter, z.B. von Anlieger\*innen, Anwohner\*innen und Passant\*innen. Deshalb wurden für Versammlungen in der Altstadtfußgängerzone Versammlungsflächen in der Sendlinger Str. 8 und 19 sowie auf dem Karlsplatz, der Neuhauser Str. 8 und dem Marienplatz bestimmt, durch die den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Sinne einer adäquaten Versammlungsverwirklichung auf repräsentativen öffentlichen Foren weitgehend entsprochen werden konnte.

Die Flächen wurden aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit von der Versammlungsbehörde als geeignet betrachtet, wobei der Festlegung eine sicherheitsrechtliche Überprüfung durch das Polizeipräsidium München, der Branddirektion und der Bezirksinspektion vorausging. Dabei war von einiger Bedeutung, dass an Ort und Stelle Rettungswege sowie Feuerwehranfahrtszonen, die u.a. auch für die Anleiterung notwendig sind, freigehalten werden können, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und möglichst keine Kollisionen mit sonstigen Sondernutzungen, wie z.B. Freischankflächen, Obstständen, Informationsständen, Warenvertriebsständen, Trinkwassersäulen, Laternen, Notrufsäulen, Kiosken, Sitzgruppen, Blumentrögen etc. bestehen.

Die tatsächliche Inanspruchnahme durch Versammlungen versucht die Versammlungsbehörde einvernehmlich mit dem/der Veranstalter\*in möglichst so zu gestalten, dass in der Sendlinger Str. 8 und 19 kleinere und weniger lärmintensive Versammlungen stattfinden. Zusätzlich erhalten alle Veranstalter\*innen die Lärmschutzaufgabe, dass die Lautstärke gemessen fünf Meter vor der Mündung des Schalltrichters des Megafons bzw. vor der Lautsprecheranlage 85 dB(A) nicht überschreiten darf. Die Versammlungsfläche in der Sendlinger Str. 19 ist dabei deutlich räumlich von der Hofdurchfahrt im Gebäude der Sendlinger Str. 18 abgesetzt, sodass die Schallübertragung in den langgezogenen Innenhof nur sehr abgeschwächt stattfindet.

Versammlungen, die im geschützten Zeitraum der erweiterten Nachtruhe (von 22.00 – 07.00 Uhr) stattfinden, sind nur in absoluten Einzelfällen und mit noch wesentlich strengeren Lärmschutzaufgaben denkbar. In der letzten Zeit konnte von der Versammlungsbehörde beobachtet werden, dass die Nachfrage an Versammlungsortlichkeiten in der Sendlinger Str. rückläufig ist.

Dem Kreisverwaltungsreferat ist als Versammlungsbehörde bewusst, dass Versammlungen nicht in jedem Falle von allen betroffenen Dritten wie Anwohner\*innen begrüßt werden. Auch lassen sich Beeinträchtigungen nicht immer gänzlich vermeiden. Versammlungsanzeigen erfolgen regelmäßig sehr kurzfristig. Diesem Umstand und der hohen Dynamik im Versammlungsgeschehen ist es geschuldet, dass die Belegungen in der Altstadtfußgängerzone möglichst auf sicherheitsrechtlich vorgeprüften und geeigneten Versammlungsflächen stattfinden muss, wodurch sichergestellt werden kann, dass im Normalfall keine sicherheitsrelevanten Berührungspunkte zu anderen Sondernutzungen und Veranstaltungen bzw. Versammlungen bestehen.

Das Kreisverwaltungsreferat stuft das Versammlungsgeschehen in der Sendlinger Str. 19, insbesondere unter den o.g. kooperativen und förmlichen Vorgaben sowie des ohnehin hohen Verdichtungsgrades der Innenstadt, im Hinblick auf die Rechte Dritter aktuell als sozialadäquat ein.

## **(b) Sog. Straßenmusik**

### **(ba) Straßenmusik genehmigt vom Direktorium, Stadtinformation (bis max. 5 Personen)**

Für Straßenmusik auf öffentlichem Verkehrsgrund ist eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz notwendig. Ferner hat der Münchner Stadtrat mit Beschluss vom 05.05.2021 die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München erlassen (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL). § 26 SoNuRL enthält im Hinblick auf den dort genannten räumlichen Umgriff folgende ermessenslenkenden Richtlinien bzgl. Straßenmusiker\*innen/-künstler\*innen:

#### *§ 26 Straßenmusikanten/ -künstler*

*(1) Für das Gebiet gemäß § 1 der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung sowie in den Bereichen Schrammerstraße, Dienerstraße, Landschaftsstraße, Sendlinger Straße und Tal können Sondernutzungserlaubnisse für nicht gewerbliche Einzelmusiker/ -innen, Musikgruppen bis zu fünf Personen sowie darstellende Künstler/ -innen ohne Instrumente erteilt werden.*

*(2) Die Zahl der täglich insgesamt erteilten Erlaubnisse, die Zahl der in einer Kalenderwoche einzelnen Musiker/ -innen, Musikgruppen oder Darsteller/ -innen erteilten Erlaubnisse, die Zeiten der jeweiligen Darbietungen sowie die in Anspruch genommenen Flächen können beschränkt werden. Zwischen den jeweiligen Darbietungsorten können Mindestabstände angeordnet werden. Für Musikdarbietungen kann der regelmäßige Wechsel des Darbietungsorts angeordnet werden.*

Da die Erteilung der entsprechenden Sondernutzungserlaubnisse im Einzelfall durch das Direktorium, Stadtinformation, erfolgt, haben wir von dort eine Stellungnahme angefordert.

Danach wird die erforderliche Sondernutzungserlaubnis für Straßenmusiker\*innen an die Einhaltung diverser Auflagen geknüpft. Diese Vorgaben sollen dafür sorgen, dass das Verhältnis zwischen Anwohner\*innen, Geschäftsleuten und Beschäftigten auf der einen Seite sowie den Künstler\*innen auf der anderen Seite möglichst reibungslos gestaltet wird und die jeweiligen Interessen gewahrt bleiben. Im Folgenden werden die wesentlichen Vorgaben vorgetragen:

- Eine angemessene Entfernung zu Verkaufsständen und anderen Straßenkünstler\*innen ist einzuhalten.
- Nach spätestens einer Stunde muss der Standplatz gewechselt werden, wobei der nachfolgende Standplatz in ausreichender Entfernung zum vorherigen Standplatz liegen muss, so dass die Darbietung dann dort nicht mehr zu hören ist.
- Bei Behinderungen oder Beschwerden ist der Standplatz sofort zu wechseln, wobei jeder Standplatz pro Tag nur einmal bezogen werden darf.
- Darüber hinaus ist das Musizieren in oder aus Arkadenbereichen nicht gestattet.

Unter Berücksichtigung dieser strengen Auflagen können die Straßenmusiker\*innen ihren Standplatz in der Altstadt-Fußgängerzone grundsätzlich frei wählen, was den administrativen Aufwand erheblich senkt.

#### **(bb) Standkonzerte genehmigt vom KVR, VVB (ab 6 Personen)**

Gruppen ab sechs Personen benötigen eine Erlaubnis des Kreisverwaltungsreferates, welche sich an den Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Veranstaltungsrichtlinien) orientieren, die zuletzt durch die Vollversammlung des Stadtrates vom 23.20.2019 beschlossen wurden.

Die Veranstaltungsrichtlinien sollen diese Interessenkonflikte zwischen einer zunehmenden Zahl von Veranstaltungsanträgen und den berechtigten Interessen der Gewerbetreibenden sowie der Anwohnerinnen und Anwohner in einen angemessenen Ausgleich bringen. Insbesondere im Innenstadtbereich besteht die Notwendigkeit einer stärkeren Steuerung der Platzvergabe und einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Durchführung von Veranstaltungen, dem Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft sowie der Wahrung des Freiraumcharakters des jeweiligen Platzes. Die Richtlinien lenken das Ermessen der Verwaltung und tragen somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit bei. Dabei gilt bei Standkonzerten, dass diese lediglich bis zu einer Stunde dauern und keine Aufbauten zulässig sind. Zudem darf jeder Veranstalter\*in pro Halbjahr max. zwei Standkonzerte veranstalten.

In der Sendlinger Straße wurden u.a. nach den unter (a) dargestellten Maßgaben hinsichtlich von Nutzungskollisionen die Sendlinger Str. 8 und 19 als geeignete Flächen festgelegt. Erfahrungsgemäß finden jährlich aktuell nur sehr wenige Standkonzerte statt.

In der Sondernutzungserlaubnis werden diverse Nebenbestimmungen zum Schutz von Anwohner\*innen, Passanten und Gewerbetreibenden verfügt, u.a. das Verbot der Nutzung von Verstärkern. Weiterhin dürfen beispielsweise Passant\*innen, Anwohner\*innen sowie Gewerbetreibende nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden. Darüber hinaus sind u.a. Gebäude- und Geschäftseingänge freizuhalten.

Über diese Verfahrensweisen (ba), (bb) kann weitgehend sichergestellt werden, dass das Umfeld nicht über Gebühr und nicht einseitig belastet wird.

### **(c) Lärmerzeugung durch Musik ausgehend von Einheiten im Gebäudekomplex der Hofstatt**

Bei individuellen Beschwerdelagen die nicht unter (a) und (b) fallen stehen folgende Dienststellen zur Verfügung:

Bei Beschwerden über „unzulässigen“ Lärm ausgehend von Gewerbebetrieben (hier: nicht Gaststätten):

RKU-IV 212, E-Mail: [immissionsschutz-sued.rku@muenchen.de](mailto:immissionsschutz-sued.rku@muenchen.de)

Bei Beschwerden über „unzulässigen“ Lärm ausgehend von Gaststätten:

KVR-III/121, E-Mail: [bi-mitte.kvr@muenchen.de](mailto:bi-mitte.kvr@muenchen.de)

Bei Beschwerden über „unzulässigen“ Lärm ausgehend von privaten Wohnungen (außerhalb der eigenen Wohnungsgemeinschaft):

RKU-IV 212, E-Mail: [immissionsschutz-sued.rku@muenchen.de](mailto:immissionsschutz-sued.rku@muenchen.de)

KVR-I/12, E-Mail: [bussgeldstelle.kvr@muenchen.de](mailto:bussgeldstelle.kvr@muenchen.de)

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01925 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 17.10.2024 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. wird daher teilweise entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Frau Stadträtin Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
2. Die Sendlinger Str. 19 erweist sich sowohl für Versammlungen als auch für sog. Standkonzerte von ihrer Lage und Beschaffenheit sicherheits- und ordnungsrechtlich als eine geeignete Fläche zur adäquaten Verwirklichung des hohen Guts der Versammlungsfreiheit sowie der Rechte, die sich aus § 18 BayStrWG i.V.m. mit den Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund ergeben. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens bei Versammlungen wird kooperativ darauf hingewirkt, dass dort erwartungsgemäß kleine und weniger lärmintensive Versammlungen stattfinden und im Regelungsbescheid eine Fläche festgesetzt wird, die mindestens sechs Meter von der Hofdurchfahrt entfernt und auch seitlich versetzt ist.
3. Das derzeitige Verfahren zur Vergabe von Standplätzen für Straßenmusiker\*innen und sog. Standkonzerten wird beibehalten.
4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01925 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 11.04.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Stadler-Bachmaier

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01 Altstadt-Lehel  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle  
An Direktorium, Stadtinformation  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II / BA**

- Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen  
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
Kreisverwaltungsreferat – KVR I/23  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW